regelmäßig den Stand der Verwirklichung dieser Pflichten einzuschätzen, die gewonnenen Erfahrungen bei der Erziehung der Rechtsverletzer zu verallgemeinern und diese den Werktätigen und ihren Kollektiven (z. B. auf den betrieblichen Sicherheitskonferenzen) zur weiteren Gestaltung der gesellschaftlichen Erziehung zu übermitteln (vgl. auch Beschluß über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft vom 13. 6. 1974, GBl. I 1974 Nr. 32 S. 313, Abschn. I Ziff. 2).

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß diese Pflichten durchgesetzt werden. Das bedeutet jedoch nicht, daß er sie bis ins einzelne persönlich wahrnehmen muß. Dies ist insbesondere in Großbetrieben nicht möglich. Daher ist im Betrieb festzulegen, welche der Pflichten und Rechte vom Betriebsleiter persönlich, welche von anderen Leitern (Fachdirektoren, Betriebsteilleiter, Abteilungsleiter, Meister, Brigadeleiter) welche von Funktionalorganen (z. B. Kaderabteilung) zu erfüllen sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, vor welchem Leiter bei Verpflichtungen gemäß § 33 Abs. 4 Ziff. 7 diese Berichterstattung zu erfolgen hat und welcher Leiter Disziplinarmaßnahmen gemäß § 32 Abs. 2 Žiff. 1 und Anträge gemäß § 32 Abs. 2 Ziff. 2 an das Gericht stellen kann. Diese Aufgaben können sowohl in den Funktionsplänen der Leiter, in speziellen Betriebsleiteranweisungen über Aufgaben zur Erziehung Rechtsverletzern oder im Rahmen der Betriebsleiteranweisungen zur Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung festgelegt werden. Die Befugnis, Disziplinarmaßnahmen durch leitende Mitarbeiter anzuwenden, ist in Übereinstimmung mit dem AGB in der betrieblichen Arbeitsordnung zu regeln.

4. Verletzt der Verurteilte bestimmte Bewährungsverpflichtungen, hat der Leiter entsprechende Rechte, seine Verantwortung bei der Erziehung auf Bewährung Verurteilter durchzusetzen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Sanktionen zu einem Zeitpunkt angewandt werden müssen, zu dem ein Eingreifen des Gerichts noch nicht erforderlich ist. Die Einleitung selbständiger Sanktionen durch den Leiter ist auf bestimmte Pflichtverletzungen beschränkt. Er hat das Recht, **Disziplinarmaßnahmen** anzuwenden, wenn ein in seinem Verantwortungsbereich tätiger Verurteilter die auferlegte Pflicht

zur Bewährung am Arbeitsplatz (gemäß § 33 Abs. 4 Ziff. 1 u. § 34),

— zur Verwendung des Arbeitseinkommens und anderer Einkünfte für die Familie, Unterhaltsverpflichtungen und weitere materielle Verpflichtungen (gemäß § 33 Abs. 4 Ziff. 2),

 zur Berichterstattung vor dem Gericht, dem Leiter, dem Kollektiv oder einem bestimmten staatlichen Organ

(gemäß § 33 Abs. 4 Ziff. 7)

verletzt. § 32 Abs. 2 Ziff. 1 erweitert damit den Anwendungsbereich der disziplinarischen Verantwortlichkeit auf die Verletzung solcher Bewährungsverpflichtungen, die im Prozeß der Arbeit zu erfüllen sind bzw. die eine bestimmte Verwendung des durch die Arbeit erzielten Einkommens zum Inhalt haben.

Daher ergeben sich die möglichen disziplinarischen Erziehungsmaßnahmen (die fristlose Entlassung ist jedoch ausgeschlossen) aus den für den jeweiligen Bereich gültigen Disziplinarbestimmun-

gen.
Solche Disziplinarbestimmungen sind:
§ 254 AGB, VO über die Pflichten,
Rechte und die Verantwortlichkeit der
Mitarbeiter in den Staatsorganen vom
19. 2. 1969 (GBl. II 1969 Nr. 26 S. 163),
VO über die Pflichten und Rechte der
Mitarbeiter der Deutschen Post i. d. F.
vom 11.7.1975 (GBl. I 1975 Nr. 31

S. 594), VO über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner vom 28. 3.1973 (GBl. I 1973 Nr. 25 S. 217), Ziffer 46 der Musterstatuten der LPG Pflanzenproduktion bzw. Tierproduktion (GBl.-Sdr.